



# Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom  
[Datum des Entscheids ]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 16d Abs. 3*

<sup>3</sup>Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratsitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

#### *Minderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)*

*Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist.*

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

- 1 BBl ...
- 2 BBl ...
- 3 SR **834.1**

